

Hausadresse:

55411 Bingen-Bingerbrück
Koblenzer Straße 18
Telefon (06721) 304 0

Sprechzeiten:

Mo.-Do. von 8:00 bis 12:00 Uhr
Fr. von 7:30 bis 12:00 Uhr
Mi. von 14:00 bis 18:00 Uhr

23.06.2026

Allgemeinverfügung

über das Verbot von offenem Feuer, Grillfeuern, Feuerwerkskörpern und sonstigen pyrotechnischen Gegenständen zur Vermeidung von Brandgefahren

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 24 Abs. 2 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG), § 31 Abs. 1 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBKG) und den einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Verbot von offenem Feuer

Das Entzünden und Betreiben von offenen Feuern jeglicher Art wird aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes untersagt.

Das Verbot umfasst insbesondere:

- Grillfeuer,
- Lagerfeuer,
- Feuerstellen,
- Verbrennen pflanzlicher Abfälle,
- sonstige Feuerstellen im Freien.

Das Verbot gilt auf:

- Waldflächen,
- öffentlichen und öffentlich zugänglichen Flächen,
- Feld- und Wirtschaftsflächen,
- landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich,
- Gartengrundstücken im Außenbereich außerhalb geschlossener Ortslagen.

Ebenfalls untersagt ist das Wegwerfen oder Zurücklassen glimmender oder brennender Gegenstände, insbesondere von Zigaretten, Zigarren, Streichhölzern oder ähnlichen Gegenständen.

2. Grillen auf privaten Grundstücken

Das Grillen auf privaten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslagen der verbandsangehörigen Gemeinden bleibt grundsätzlich zulässig.

Hierbei sind jedoch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Bränden zu treffen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

- keine Brandgefahr für Gebäude, Pflanzen oder Nachbargrundstücke entsteht,
- geeignete Löschmittel (z.B. Wasser oder Feuerlöscher) bereitstehen,
- das Feuer dauerhaft beaufsichtigt wird.

Auf Grundstücken im Außenbereich sowie auf landwirtschaftlichen Flächen ist Grillen ausschließlich mit Gasgrill und unter Einhaltung geeigneter Brandschutzmaßnahmen zulässig.

3. Verbot pyrotechnischer Gegenstände

Das Abbrennen oder Verschießen von Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln, Rauchkörpern, Rauchbomben sowie sonstigen pyrotechnischen Gegenständen wird im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe untersagt.

4. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt bis einschließlich 03.07.2026. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten, sofern die Gefahrenlage weiterhin besteht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Zwangsmittelandrohung

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LVwVG) als Zwangsmittel die Ersatzvornahme angedroht.

Dies umfasst insbesondere das Ablöschen unerlaubter Feuerstellen auf Kosten des Verantwortlichen.

Zusätzlich kann bei Verstößen ein Platzverweis gemäß § 13 Abs. 1 POG ausgesprochen werden.

Begründung

Aufgrund der derzeitigen Wetterlage sowie der anhaltenden Trockenheit besteht eine erhöhte Brandgefahr für Wald-, Feld- und Vegetationsflächen innerhalb der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

Trockene Vegetation kann sich durch kleinste Zündquellen entzünden.

Offenes Feuer, Grillfeuer sowie der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände stellen derzeit eine erhebliche Gefahr dar, da sich entstehende Brände insbesondere bei Wind schnell ausbreiten können.

Hierdurch können erhebliche Gefahren für:

- Leib und Leben von Menschen,
- Einsatzkräfte,
- Sachwerte,
- landwirtschaftliche Flächen,
- Wald- und Naturflächen

entstehen.

Gemäß § 9 POG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die bestehende Brandgefahr wirksam zu reduzieren. Ein milderer, gleich wirksames Mittel ist aufgrund der aktuellen Gefahrenlage nicht ersichtlich.

Das öffentliche Interesse am Schutz von Menschen, Sachwerten und Natur überwiegt gegenüber dem Interesse Einzelner an der Durchführung von offenen Feuern oder Feuerwerken.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, da durch die aufschiebende Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs die Wirksamkeit der angeordneten Schutzmaßnahmen erheblich beeinträchtigt würde.

Aufgrund der aktuellen Brandgefahr kann nicht abgewartet werden, bis ein Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen ist.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Gefahrenabwehr überwiegt daher das private Interesse an der Durchführung der untersagten Handlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe, Koblenzer Straße 18, 55411 Bingen am Rhein). Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt (Kreisverwaltung Mainz-Bingen -Kreisrechtsausschuss-, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein). Der Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Bingen am Rhein, den 23.06.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe



Der Bürgermeister
Benedikt Seemann